

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum der Steuerverwaltung  
des Landes Schleswig-Holstein

Groß- und Konzernbetriebsprüfung  
Schleswig-Holstein beim Finanzamt für Zentrale  
Prüfungsdienste

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VI 313 - S 2741 - 109  
Meine Nachricht vom:

10. Juni 2021

## Körperschaftsteuer-Kurzinformation 2021 Nr. 12

### **Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG); Wegfall des Zins- bzw. des EBITDA-Vortrags nach § 4h Abs. 5 EStG bei unterjährigem schädlichen Ereignis**

Kommt es unterjährig zu einem schädlichen Ereignis (§ 4h Abs. 5 EStG, Regelungen des Umwandlungssteuergesetzes, für den Zinsvortrag auch: § 8a Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 8c KStG), bitte ich hinsichtlich des Wegfalls eines Zins- bzw. EBITDA-Vortrags in Bezug auf die Anwendung von § 4h Abs. 5 EStG und § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG folgende Rechtsauffassung zu vertreten:

Für den Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 5 EStG ist § 8c KStG entsprechend (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG) anzuwenden. Der Zinsvortrag bleibt damit für den Zeitraum bis zum Eintritt des schädlichen Ereignisses nutzbar – ebenso wie der zum Ende des dem schädlichen Beteiligungserwerb vorangegangenen Veranlagungszeitraumes gesondert festgestellte verbleibende Verlustvortrag abziehbar bleibt, soweit bis zum schädlichen Beteiligungserwerb ein positiver Gesamtbetrag der Einkünfte erzielt wurde.

Dies gilt auch bei Eintritt eines schädlichen Ereignisses i. S. d. § 4h Abs. 5 EStG.

Für Zins- und EBITDA-Vortrag ergeben sich bei Eintritt eines schädlichen Ereignisses grundsätzlich die gleichen Folgen – lediglich wenn das schädliche Ereignis in einem schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c KStG besteht, ist gem. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG und § 4h Abs. 5 Satz 3 EStG nur der Untergang des Zinsvortrages – nicht des EBITDA-Vortrages – vorgesehen; d. h. § 8a Abs. 1 Satz 3 KStG und § 4h Abs. 5 Satz 3 EStG sind auf den EBITDA-Vortrag nicht anzuwenden.

Im Wirtschaftsjahr des schädlichen Ereignisses ist der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellte Zinsvortrag mit einem bis zu dem schädlichen Ereignis zu ermittelnden Netto-Zinsertrag, im Übrigen mit einem bis zu dem schädlichen Ereignis zu ermittelnden positiven EBITDA (nach Abzug des Netto-Zinsertrags), verrechenbar.

Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres, die bis zu einem schädlichen Ereignis nach § 4h Abs. 5 EStG entstanden sind, gehen für die Anwendung der Zinsschranke nicht unter.

Kommt es unterjährig zu einem schädlichen Ereignis, ist in dem betreffenden Wirtschaftsjahr der zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellte EBITDA-Vortrag mit einem bis zu dem schädlichen Ereignis zu ermittelnden Netto-Zinsaufwand verrechenbar (soweit nicht vorrangig eine Verrechnung mit den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Zinserträgen und mit dem bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen positiven EBITDA erfolgt).

**Aktenzeichen:** VI 313 - S 2741 - 109